

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

5. Jahrgang

Düsseldorf, den 23. Februar 1951

Nummer 8

Datum	Inhalt	Seite
17. 2. 51	Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1951 (GV. NW. S. 8)	27

Verordnung
zur Änderung der Zweiten Verordnung über die
Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande
Nordrhein-Westfalen vom 18. Januar 1951
(GV. NW. S. 8).

Vom 17. Februar 1951.

Auf Grund von § 4 Abs. 1 des Energienotgesetzes vom 10. Juni 1949 wird verordnet:

§ 1

In § 1 Abs. 1 der Zweiten Verordnung über die Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen treten an die Stelle der Worte „75 %“ die Worte „90 %“.

§ 2

§ 5 der Zweiten Verordnung zur Einschränkung des Stromverbrauchs im Lande Nordrhein-Westfalen erhält folgende Fassung:

„Der Minister für Wirtschaft und Verkehr und die von ihm bestimmten Stellen können zur Vermeidung außerordentlicher Nachteile für die Allgemeinheit Ausnahmen zulassen.“

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt mit Wirkung vom 15. Februar 1951 in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Februar 1951.

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Sträter.

— GV. NW. 1951 S. 27.